

- A) lfd. Nr. 1 des Schreibens, 1 Absatz, letzter Satz:
 ersetze: "erforderlich"
 durch: "hilfreich" (UB)
 zwingend notwendig (SPD)
- B) lfd. Nr. 2. 1. des Schreibens, letzter Satz
 einfügen: zwischen "Gesetzesentwurf" und "keinnlei"
 "insbesondere im Rahmen einer auskömmlichen
 Finanzgestaltung" ausklammern
- C) lfd. Nr. 2. 2. des Schreibens:
 Absatz 2 einfügen:
 "Dies macht es schwierig / nicht möglich / unmöglich / erschwert es / den vorliegenden Entwurf in diesem Punkt zu akzeptieren."
- D) lfd. Nr. 2. 3. des Schreibens
 Zwischen dem Absatz 1 und Absatz 2 wird
 eingefügt:
 "Das ist nicht hilfreich, um eine Akzeptanz der imoweit Betroffenen zu erwirken."
- E) lfd. Nr. 2. 3. letzter Absatz 1. Satz
 ersetze: "widerspricht"
 durch: "keine Option darstellt, die von
 der LH SN akzeptiert / beschlossen werden kann."

F) ~~lfd. Nr. 3~~

~~anfügen eines Absatz 2:~~

~~" Dies(es) fehlende Option / fehlendes Angebot macht es bei LfH SW ein weiteres Mal / darüber hinaus unmögl., den Gesetzesentwurf insgesamt zu akzeptieren / begrüßen."~~

G) ~~Änderungsauftrag: hilfsweise~~

~~= falls der Fall, dass die Anhänge A-F abgelehnt werden oder nur teilweise angenommen werden:~~

~~lfd. Nr. 5: Wortlaut: wie folgt:~~

5. Zusammenfassung

Eine Verwaltungsreform in der vorgelegten Reform wird von der Stadtverwaltung Schwerin abgelehnt, weil

- eine Kreisgebietsreform ohne gleichzeitige Entscheidungen zu den Möglichkeiten, die Stadt in ihrer oberzentralen Aufgabenwahrnehmung zu stärken und ohne die Maßgaben für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt-Umland-Beziehungen zu klären für Schwerin praktisch bedeutet, dass Eingemeindungen als eine denkbare Handlungsoption aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein werden;
- in der Regelung des § 38 im interkommunalen Finanzausgleich durch die Entscheidung, die verbleibenden kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte weiterhin in einer Säule zu führen ungleiche Tatbestände gleichbehandelt werden, ohne dass dafür eine nachvollziehbare Erklärung gegeben wird;
- ohne benannten sachlichen Grund von dem integralen Reformansatz des landtäglichen Leitbildes abgewichen wird.